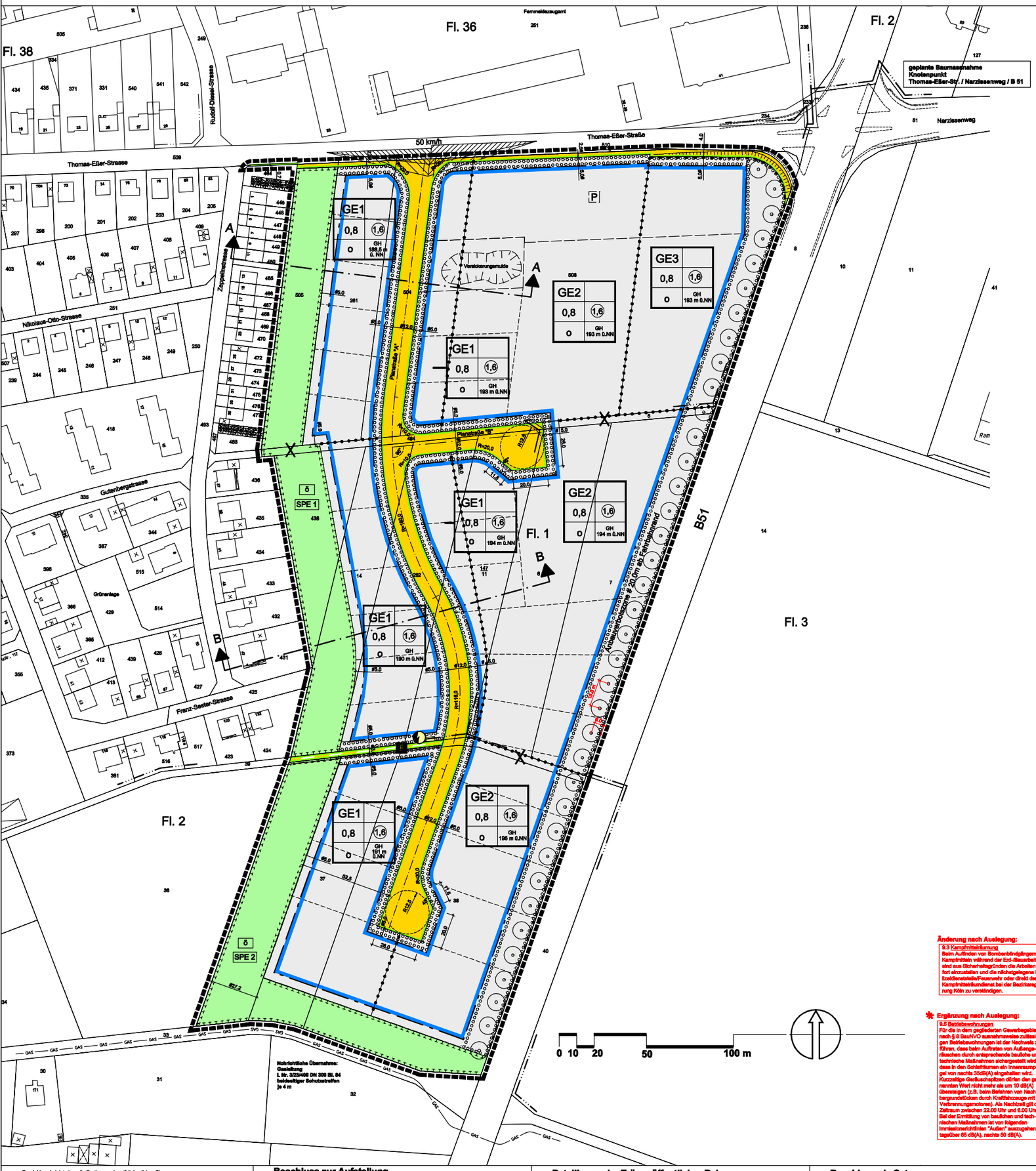
STADT EUSKIRCHEN / ORTSTEIL EUSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 93



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete (GE) allgemein

a) Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in den Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig. Die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 zulässigen Tankstellen sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

b) Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsstellen für den Verbrauch an letzte Verbraucher sind gem. § 1 Abs. 5 und Abs. BauNVO nicht zulässig. Abweichend davon sind Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verbrauch an letzte Verbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Produktion stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile und -zubehör nur in Verbindung mit einem Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb.

c) Die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen sind nur als Teil des Betriebsgebäudes zulässig, wenn sie sich in Größe und Gestaltung diesem deutlich unterordnen. Ausserdem sind sie nur für den Betriebsinhaber oder -leiter zulässig.

1.2 Gewerbegebiet 1 (GE 1)
Im Gewerbegebiet GE 1 sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis VII gem. Abstandserlass vom 02.04.1998 nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.3 Gewerbegebiet 2 (GE 2)
Im Gewerbegebiet GE 2 sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbe der Abstandsklassen I bis VI gem. Abstandserlass vom 02.04.1998 nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.4 Gewerbegebiet 3 (GE 3)
Im Gewerbegebiet GE 3 sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis V gem. Abstandserlass vom 02.04.1998 nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

2.0 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)
Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen beziehen sich auf die Höhe über NN. Über diese max. Gebäudehöhen hinaus können einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten wie Außentreppen und Schornsteine zugelassen werden.

3.0 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr.4 und 11 BauGB)
Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 Abs. 6 BauNVO sind allgemein zulässig, sie dürfen jedoch nicht vor der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden.

4.0 Sichtdreiecke (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
Das in der Planzeichnung eingetragene Sichtdreieck ist von jeder weiteren Bebauung freizuhalten. Bepflanzungen dürfen im Bereich des Sichtdreieckes eine Höhe von 0,60m ü. OK ausgebauter Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten. Ausgenommen sind Hochstämme, soweit sie eine freie Sicht gewährleisten.

5.0 Grundstückszufahrten (§ 9 (1) Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
Grundstückszufahrten zur B 51 und zur Thomas-Eßer-Straße im Böschungsbereich B51/Thomas-Eßer-Straße gem. Planeintrag sind unzulässig.

6.0 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Abschirmung der Betriebe zu den öffentlichen Verkehrsflächen
- pro 5,0 m² zu bepflanzende Fläche ist mindestens 1 verpflanzter Strauch, 3 Triebe, Höhe 60-100cm gem. Planzliste zu pflanzen
- je lfd. angelangene 15,0m Straßenfront ist je ein Hochstamm in der Qualität 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 12-14cm, gemessen in 1m Höhe über der Bodenoberfläche, fachgerecht und gem. Pflanzliste zu pflanzen
- Zur Erschließung der jeweiligen Gewerbegrundstücke kann pro Gewerbegrundstück jeweils eine Zufahrt in einer Gesamtbreite von max. 6,50 m der zu bepflanzenden Fläche befestigt werden. Ist die Straßenfront des Grundstücke länger als 100 m, ist eine weitere Zu- und Ausfahrt in der vorbeschriebenen Breite zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen entlang der B 51 (Anbauverbotszone)
- Fachgerechte Bepflanzung als Baumreihe mit Hochstämmen (acer platanoides - Spitzahorn) in der Qualität 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 18-20cm, gemessen in 1m Höhe über der Bodenoberfläche
- Pflanzung von Rasenflächen oder Bodendeckern gem. Pflanzliste

Weitere Maßnahmen auf den Gewerbegrundstücken
- Auf allen gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens 20 % der Grundstücksflächen frei von Versiegelung zu halten und mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern fachgerecht gem. Pflanzliste zu bepflanzen und zu erhalten.
- Zur Begrünung von Stellplatzanlagen sind pro 6 Stellplätze oder pro 75m² befestigte Fläche ein hochstämmiger, mind. 3 x verpflanzter Baum mit einem Stammumfang von mindestens 12-14cm, gemessen in 1 m Höhe über der Erdoberfläche, fachgerecht gem. Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.0 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

Öffentliche Grünflächen (SPE1 und SPE2)
- Vorzunehmen ist eine gestufte und geschlossene Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen bei gleichzeitiger Modellierung eines 2,0m hohen Erdwalls im Bereich der westlichen Grünfläche (SPE1, SPE2 auslaufend).

8.0 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen §§ 9 (1a) und 135 a-c BauGB i. V. mit § 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB
Die in der Planzeichnung nach § 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB dargestellten Ausgleichsflächen einschließlich der darauf durchzuführenden Maßnahmen sowie die externe Ausgleichsfläche (Gem. Kreuzweingarten-Rheder, Flur 3, Flurstück 3) sind anteilig entsprechend der nachfolgenden Aufstellung den Erschließungs- und Baumaßnahmen als Sammelausgleichsmaßnahme gem. § 9 (1a) und 135 a-c BauGB wie folgt zugeordnet:

	Potentielle Eingriffsfläche	Anteil in % am Gesamteingriff*
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	68.481 m²	88,9 %
Öffentliche Verkehrsflächen	8.546 m²	11,1 %
Eingriffsfläche gesamt = Kompensationsbedarf	77.027 m²	100 %

* Entfallender prozentualer Kostenanteil an den Gesamtkosten für die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen (100%)

Der vollständige Ausgleich der Erschließungsanlagen wird durch die Zuordnung der Pflanzmaßnahme "öffentliche Grünfläche SPE1" (+18.554 Ökopunkte) erreicht. Es verbleibt ein noch anrechenbarer Überschuss von +1438 Ökopunkten. Der Ausgleich der gewerblichen Bauflächen wird der öffentlichen Grünfläche "SPE2", der Baumpflanzung entlang der B51, den externen Ausgleichsmaßnahmen und dem o.g. anrechenbaren Überschuss aus der Zuordnung der Erschließungsstraßen zugeordnet.

Pflanzliste:

Hochstämme:
Qualität 3 x v., Stammumfang mind. 12-14 cm, gemessen in 1,0 m über Erdoberfläche

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Vogelkirsche (Prunus avium)	Feldahorn (Acer campestre)
Traubeneiche (Quercus petraea)	Spitzahorn (Acer platanoides)	Stieleiche (Quercus robur)
Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)	Mehlbeere (Sorbus aria)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Gem. Eberesche (Sorbus aucuparia)	Rotdorn (Crataegus laevigata)	Linde (Tilia cordata)
Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)		

Obstbäume:
Qualität 3 x v.,Stammumfang mind. 10-12 cm, gemessen in 1,0 m über Erdoberfläche

Apfel (Lokalsorten)	Pflaume (Lokalsorten)	Birne (Lokalsorten)	Quitte (Lokalsorten)
Kirsche (Lokalsorten)	Walnuss (Lokalsorten)	Pfirsich (Lokalsorten)	

Heister:
Qualität 2 x v., 150-200 cm Höhe

Spitzahorn (Acer platanoides)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche (Prunus avium)	Stieleiche (Quercus robur)	Gem. Eberesche (Sorbus aucuparia)

Sträucher:
Qualität 2 x v., ohne Ballen, 60-100cm Höhe

Feldahorn (Acer campestre)	Falscher Jasmin (Philadelphus coronarius)	Sommerflieder (Buddleia davidii)
Schlehe (Prunus spinosa)	Buchsbaum (Buxus sempervirens)	Faulbaum (Rhamnus frangula)
Hartriegel (Cornus alba)	Alpenbeere (Ribes alpinum)	Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hundsrose (Rosa canina)	Haselnuss (Corylus avellana)	Apfel-Rose (Rosa rugosa)
Rotdorn (Crataegus laevigata)	Himbeere (Rubus ideaus)	Weißdorn (Crataegus monogyna)
Salweide (Salix caprea)	Forsythie(Forsythia intermedia)	Purpurweide (Salix purpurea)
Winterjasmin (Jasminum nudiflorum)	Schwarzer Holunder (Sambucusnigra)	Gew. Goldregen (Laburnum anagyroides)
Gew. Flieder (Syringa vulgaris)	Gew. Liguster (Ligustum vulgare)	Schneeball (Viburnum opulus)
Gem. Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)		

Fassadenbegrünung

Blauregen (Wisteria sinensis)	Efeu (Hedera helix)	Kletter-Hortensie (Hydrangea petiolaris)
Kletter-Rose (Rosa spec.)	Trompetenblume (Campsis radicans)	Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba)
Echter Wein (Vitis vinifera)	Gew. wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)	Kletter-Wein (Parthenocissus tricuspidata)

8.0 Hinweise

8.1 Grundwasser
Der Grundwasserstand befindet sich im Plangebiet bei ca. < 6m unter Flur. Bei z.B. tiefgründigen Bauwerken sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser zu berücksichtigen. Eine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch ein zeitweiliges Abpumpen - darf nicht ohne Zustimmung der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde erfolgen, damit keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.

8.2 Bodendenkmale
Auf die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW), insbesondere die §§ 15 und 16 ("Entdeckung von Bodendenkmälern" bzw. "Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern"), wird ausdrücklich hingewiesen.

8.3 Kampfmittelräumung
Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind hinweislich mit Kampfmitteln belastete Flächen enthalten. Rechtzeitig vor Durchführung von Baumaßnahmen aller Art hat der jeweilige Eigentümer der betroffenen Flächen eine Sondierung bzw. Räumung durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Köln über die örtliche Ordnungsbehörde zu veranlassen.

8.4 Freiflächen
Zusammen mit den Bauanträgen soll für jede Baumaßnahme auch ein Freiflächengestaltungsplan eingereicht werden, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfbfähig erkennbar ist.

10.0 Abstandsliste
Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO wird das Gewerbegebiet - GE - in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Innenministeriums vom 02.04.1998 wie folgt gegliedert:

In der Zone 3 sind folgende Betriebsarten unzulässig:
ab. lfd. Nr. 1 -153

In der Zone 2 sind folgende Betriebsarten unzulässig:
ab. lfd. Nr. 1 - 191

In der Zone 1 sind folgende Betriebsarten unzulässig:
ab. lfd. Nr. 1 - 212

Ausnahmen
Gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind in den Zonen 2-3 auch Betriebsarten und Anlagen der jeweils nächst höheren Abstandsklasse (bzw. Abstandserfordernis) sowie im Emissionsverhalten vergleichbare Betriebe und Anlagen zulässig, wenn diese Emissionen nachweislich durch besondere techn. Maßnahmen oder Beschränkungen soweit begrenzt bzw. gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Ein gutachterlicher Nachweis ist jeweils von seiten des Bauherrn zu erbringen.

Änderung nach Auslegung:

8.3 Kampfmittelräumung
Beim Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle/Feuerwehr oder direkt der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln zu verständigen.

Ergänzung nach Auslegung:

9.0 Betriebswohnungen
Für die in dem gegliederten Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen ist der Nachweis zu führen, dass beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen ein Innenraumpegel von nachts 35dB(A) eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht mehr als um 10 dB(A) übersteigen (z.B. beim Befahren von Nachbargrundstücken durch Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren). Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtlinien "Außen" auszugehen: tagsüber 65 dB(A), nachts 50 dB(A).

ZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Gewerbegebiete
- GE1 — siehe Textliche Festsetzung Nr. 1.1 und 1.2
- GE2 — siehe Textliche Festsetzung Nr. 1.1 und 1.3
- GE3 — siehe Textliche Festsetzung Nr. 1.1 und 1.4

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)
- 1,6 — Geschossflächenzahl (GFZ)
- GH — Gebäudehöhe

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- o — offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
  auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fläche für Versorgungsanlagen
(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation 2.50 x 5.00 m)
- Elektrizität

Grünflächen
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- ö — Öffentliche Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- SPE 1 — Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Ergänzende Planzeichen

- X — Aufhebung des Wirtschaftsweges
- Sichtdreieck
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (keine Festsetzung)
- A — A — Geländeschnittlinie (siehe Begründung)
- • 179.291 — Höhenpunkte Gelände über NN (Höhenaufmaß vom 11.01.2002 durch Fachbereich 8 Tiefbau)

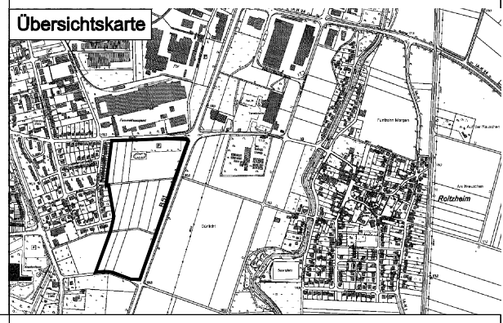
Zeichen der Kartengrundlage

- 14 — vorhandene Flurstückgrenze mit Flurstücksnummer
- vorh. Bebauung

Nachrichtliche Übernahmen

- P — Parkplatz
- Versickerungsmulde
- Böschung

Übersichtskarte



Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Euskirchen, den 09.02.2004

Kreisvermessungsoberamtsrat Rang

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Euskirchen, den 09.02.2004

Kreisvermessungsoberamtsrat Rang

Planung

Entwurfsbearbeitung:
Euskirchen, den 16.07.2003

ausgefertigt:
Dipl. Ing. R. Borschdorf
Euskirchen, den 17.07.2003

Kopie

N. Klip

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Euskirchen, den _____

Beschluss zur Aufstellung
Dieser Plan ist gemäß §2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Euskirchen vom 25.09.1990 aufgestellt worden.
Euskirchen, den 12.03.2003
Der Bürgermeister
I. V.

Zündorf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 19.03.1991 ortsüblich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 12.03.2003
Der Bürgermeister
I. V.

Zündorf
Technischer Beigeordneter

Bürgerbeteiligung
Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 11.12.2000 stattgefunden.
Euskirchen, den 12.03.2003
Der Bürgermeister
I. V.

Zündorf
Technischer Beigeordneter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2001 beteiligt.

Euskirchen, den 12.03.2003
Der Bürgermeister
I. V.

Zündorf
Technischer Beigeordneter

Beschluss des Entwurfs und Auslegung
Dieser Plan hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.03.2003 bis 14.04.2003 öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 28.04.2003
Der Bürgermeister
I. V.

Zündorf
Technischer Beigeordneter

Beschluss als Satzung
Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am 24.07.03 als Satzung beschlossen worden.

Euskirchen, den 25.06.2003
Der Bürgermeister

Dr. Friedl

Bekanntmachung
Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 26.01.2004 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Euskirchen, den 10.02.2004
Der Bürgermeister

Dr. Friedl

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. 06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GVBl. NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GVBl. NW S. 439)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GVBl. NW S. 926)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S.205), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl.I S. 1950)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2002 (BGBl. I 2002, S.1193 ff)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GVBl. NW S. 568)

STADT EUSKIRCHEN
ORTSTEIL EUSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 93

M. 1 : 1000